Gemeinde Dellach im Drautal
9772 Dellach im Drautal Telefon (04714) 2340 Fax 2343
E-mail: dellach-drau@ktn.gde.at UID-Nr.:ATU26008101

Niederschrift

über die Sitzung Nr. 1/2007 des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal
im Sitzungssaal der Gemeinde am Mittwoch, 31.01.2007, mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22. 1. 2007 durch Einzelladung **(lt. Anlage A).**

A n w e s e n d :

BGM	DI Wernisch Ambros	Vorsitzender	
VBGM	Egger Walter	1. Vizebürgermeister	
VBGM	Pirker Johannes	2. Vizebürgermeister	
GV	Kubin Helmuth	GR-Mitglied	
GR	Prantner Harald	GR-Mitglied	
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied	
GR	Lerchster Kurt	GR-Mitglied	
GR	Gatterer Johann	GR-Mitglied	
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied	
GR	Huber Hannes	GR-Mitglied	
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied	
GR	Oberdorfer Hubert	GR-Mitglied	
GRER	Resei Franz	Ersatzmitglied	Ersatzmitgl.f.GR Biechl
GRER	Ing. Konrad Peter	Ersatzmitglied	Ersatzmitgl.f.GR Pirker
GRER	Draxl Karl	Ersatzmitglied	Ersatzmitgl.f.GR Klocker
FV	Weneberger Hermann	Finanzverwalter	
SB	Egarter Liselotte	Sachbearbeiterin	
AL	Duregger Josef	Schriftführer	

A b w e s e n d :

GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	entschuldigt; ortsabwesend
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied	entschuldigt; ortsabwesend
GRER	Schulz Herlinde	Ersatzmitglied	entschuldigt; verhindert
GR	Pirker Johann	GR-Mitglied	entschuldigt; verhindert
GRER	Wallner Karl	Ersatzmitglied	entschuldigt; krank

Die Sitzung war öffentlich! Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Verordnung über Ausschreibung einer Abgabe von den Zweitwohnsitzen
3	Abschluss von Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken gem. § 22 K-GplG 1995
4	Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Beteiligung von Grundeigentümern an den der Gemeinde durch die Festlegung von Grundstücken als Bauland erwachsenden Aufschließungskosten
5	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal; Umwidmungen Nr. 1 bis 5/2006, 7/2006, 8/2006 und 10 bis 21/2006, lt. Kundmachung vom 19.10.2006, Zl. 031/1-21/2006 sowie Umwidmung Nr. 5/2003 lt. Kundmachung vom 10.10.2003, Zl. 0310/1-6/2003

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister DI. Ambros Wernisch begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung. Ebenso heißt er die zahlreich erschienen Zuhörer und die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten willkommen. Gemäß § 1 der Geschäftsordnung stellt er fest, welche Gemeinderatsmitglieder an der Teilnahme verhindert sind und durch Ersatzmitglieder vertreten werden.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger

Die Gemeinderatsmitglieder Harald Prantner und Anton Obernosterer werden als Fertiger für die Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung bestellt.

2	Verordnung über Ausschreibung einer Abgabe von den Zweitwohnsitzen

Bürgermeister DI. Ambros Wernisch berichtet, dass der Kärntner Landtag mit Landesgesetz Nr. 84/2005 die Gemeinden ermächtigt habe, eine Abgabe von den Zweitwohnsitzen auszuschreiben. Er erinnert an die Verpflichtung der Gemeinde, alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmenpotentiale auszuschöpfen. Mit den Erträgen aus dieser Abgabe soll den Gemeinden ein Teil jenes Aufwandes abgegolten werden, der aus der Bereithaltung der Infrastruktur für Zweitwohnsitze entsteht, für die jedoch den Gemeinden keine Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zufließen, erläutert der Vorsitzende. Den Gemeinderatsfraktionen wurde der Verordnungsentwurf spätestens mit der Ausschreibung der Gemeinderatssitzung als Beratungsgrundlage übermittelt, welcher außerdem bereits am 30. 12. 2005 im Rahmen der Vorbegutachtung durch die Gemeindeabteilung als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend beurteilt wurde.
Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die von anderen Gemeinden festgelegte Abgabenhöhe, und informiert, dass sich der Gemeindevorstand in seinem Antrag an den

Gemeinderat dafür ausgesprochen habe, drei Viertel des gesetzlich geregelten Höchstausmaßes als Abgabenhöhe für die Gemeinde Dellach im Drautal festzusetzen.

In der Folge bringt der Bürgermeister den Antrag des Gemeindevorstandes auf Beschluss der nachstehenden Verordnung zur Abstimmung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 31.1.2007, Zahl 920/83./2007, mit welcher eine **Abgabe von Zweitwohnsitzen** ausgeschrieben wird. Gemäß § 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Die Gemeinde Dellach im Drautal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2
Abgabengegenstand

(1) Als Zweitwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.

(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (Art. 6 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005).

(3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird (§ 24 Abs. 1 der Landesabgabenordnung 1991, LGBl. Nr. 128).

(4) Als Wohnungen gelten eingerichtete, also für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfes verwendet werden können.

§ 3
Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Nicht als Zweitwohnsitze gelten

a) Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden,
b) Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten,
c) Wohnungen, die für Zwecke des Schulbesuches, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind,
d) Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind,
e) Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden,
f) Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können,
g) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 2 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2002 und

h) Wohnwägen.

(2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Abs. 1 lit. a, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, und Wohnungen nach Abs. 1 lit. b bis d, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

§ 4
Abgabenschuldner und Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(2) Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, ver-pachtet oder sonst entgeltlich überlassen, ist Abgabenschuldner der Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) der Wohnung.

(3) Im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung oder deren sonstigen entgeltlichen Überlassung als Zweitwohnsitz (Abs. 2) haftet der Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Geltendmachung der Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(4) Die Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung nach Abs. 3 tritt nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen entgeltlichen Überlassung der Wohnung zur Verwendung als Zweitwohnsitz inner-halb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

§ 5
Entstehen und Dauer der Abgabepflicht

(1) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.

(3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilsmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während des Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, ist die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, anderenfalls hat der alte Abgabenschuldner für diesen Monat allein die Abgabe zu entrichten.

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilsmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten.

(5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwen-det wird, gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 6
Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und vom Abgabenschuldner bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres ist die Abgabe an dem diesen Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

§ 7
Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	7,50 Euro,
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²	15,00 Euro,
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² und	26,25 Euro
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²	41,25 Euro

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenbeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Abschluss von Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken gem. § 22 K-GplG 1995

Der Vorsitzende Bgmst. DI. Wernisch weist auf die Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes hin, wonach die Gemeinde ermächtigt wird, mit Grundstückseigentümern Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken zu schließen. Von der Abteilung 20 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde im Fachgutachten anlässlich des Vorprüfungsverfahrens die Auflage erteilt, für die Widmungsvorhaben der Antragsteller Anton Forster, Ingrid Sommer sowie Günther und Sieglinde Wilhelmer eine derartige Bebauungsvereinbarung abzuschließen.

Die Entwürfe der gegenständlichen Verträge wurden den Gemeinderatsfraktionen als Beratungsgrundlage ausgefolgt. Analog zu den bisher schon abgeschlossenen Bebauungsverpflichtungsvereinbarungen verlangt die Gemeinde einen Kautionsbetrag in Höhe von 20 % des für den Ort durchschnittlich anzuwendenden Grundverkehrswertes von € 40,- je Quadratmeter. Die Grundeigentümer wurden auf die verschiedenen Möglichkeiten der Besicherung (Kautionsbetrag, bücherliches Pfandrecht oder Bankhaftbrief) hingewiesen. Alle vorliegenden Vereinbarungen wurden von den Widmungswerbern bereits angenommen und unterfertigt.

GR. Gatterer fragt, ob die Rückzahlung des Kautionsbetrages bei Bauvollendung oder bei Baubeginn erfolge und weist darauf hin, dass die Rückzahlung bei Bauvollendung nach seiner Meinung eine unnötige Härte für die Errichter von Eigenheimen darstelle.

Vizebgm. Pirker regt an, in die Vereinbarungen in Zukunft den Baubeginn als Termin für die Rückzahlung aufzunehmen.

Bgmst. DI. Wernisch stellt dazu fest, dass sich die Gemeinde an die Regelungen des Gemeindeplanungsgesetzes zu halten habe, sie habe jedoch kein Interesse, Bauwerber über Gebühr zu belasten und bisher schon die Kautionen mit Baubeginn, spätestens jedoch dann zurück erstattet, wenn die widmungsgemäße Verwendung sichergestellt war.

Nach Schluss der Debatte bringt der Bürgermeister folgenden Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt und genehmigt mit den nachstehenden Grundstückseigentümern Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung der hier angeführten unbebauten Baugrundstücke als Voraussetzung für deren Umwidmung in Bauland im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Dellach im Drautal:

Lfd. Nr.	**Grundstückseigentümer**	**Grundstücksnummer und Katastralgemeinde**	**Kautionsbetrag**
1.	FORSTER Anton, 9772 Dellach im Drautal, Suppersberg 3	62, KG. Draßnitz	€ 11.200,--
2.	SOMMER Ingrid, 9772 Dellach im Drautal, Schmelz 18	435/2, KG. Dellach	€ 16.904,--
3.	WILHELMER Günther und Sieglinde, 9781 Oberdrauburg, Simmerlach 111	279/1 und 282/7, KG. Draßnitzdorf	€ 12.840,--

Die Vereinbarungen 1 bis 3 bilden als **Anlagen B), C) und D)** einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Beteiligung von Grundeigentümern an den der Gemeinde durch die Festlegung von Grundstücken als Bauland erwachsenden Aufschließungskosten

Bgmst. DI. Wernisch informiert, dass die Gemeinde nach dem Gemeindeplanungsgesetz die Grundeigentümer an jenen Kosten beteiligen kann, die ihr durch Aufschließung von Grundstücken in Verbindung mit einer Baulandwidmung entstehen. In diesem Falle ist eine privatwirtschaftliche Vereinbarung nach § 22 K-GplG 1995 mit dem betreffenden Grundeigentümer abzuschließen. Der Bürgermeister verweist darauf, dass die Widmungsfläche Wilhelmer dzt. außerhalb des Wasserversorgungs- und Kanalentsorgungsbereiches liegt, weshalb hier jedenfalls mit Mehrkosten zu rechnen sein wird, für die die Widmungswerber aufzukommen haben.
Der Vorsitzende stellt fest, dass die von den Grundstückseigentümern Wilhelmer bereits unterfertigten Vereinbarungstexte den Gemeinderatsparteien ausgefolgt wurden, erläutert jedoch trotzdem nochmals die wesentlichen Inhalte.
Bgmst. DI. Wernisch weist auch darauf hin, dass es nach Pkt. 3.6 der Vereinbarung den Grundeigentümern freigestellt wird, die Aufschließungsarbeiten selbst durchzuführen, womit eine Kostenabgeltung an die Gemeinde entfalle.

Vizebgmst. Pirker äußert Bedenken, dass es zu einer ungleichen Behandlung von Widmungswerbern kommen könnte. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde Widmungsflächen automatisch in die jeweiligen Versorgungs- und Entsorgungsbereiche aufnehmen sollte. Außerdem wäre der Begriff „Mehrkosten“ zu präzisieren, sagt Pirker.

GR Prantner ist der Ansicht, dass hinsichtlich des Widmungsvorhabens Wilhelmer ein Vergleich mit den Wasseranschlüssen und Widmungsflächen in Draßnitzdorf nicht zulässig sei. Es gäbe diesbezüglich zB. einen Kostenvergleich des Kanalprojektanten.

Vizebgmst. Egger verweist auf das Verursacherprinzip hin und darauf, dass es ohne Kostenweitergabe zu einer ungerechtfertigten Belastung von Gebührenhaushalten und Gebührenzahlern kommen würde.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass mit Mehrkosten nur dieser Aufwand gemeint sei, der über jenen hinausgeht, welcher der Gemeinde für die Herstellung eines durchschnittlichen Wasser- oder Kanalanschlusses entsteht. Sollten die Aufschließungsarbeiten vom Widmungswerber selbst ausgeführt werden, so werde der Anteil der Aufschließung im Ausmaß eines durchschnittlichen Hausanschlusses an den Grundeigentümer abgegolten. Diese Regelung soll in künftige Aufschließungsvereinbarungen aufgenommen werden, meint Bgmst. DI. Wernisch.

Nach Ende der Diskussion stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die Vereinbarung zwischen Günther und Sieglinde Wilhelmer sowie der Gemeinde Dellach im Drautal über die Beteiligung an den Aufschließungskosten für ein Baulandgrundstück, bestehend aus Teilflächen der Parz. Nr. 279/1 und 282/7, in der KG. Draßnitzdorf, **(lt. Anlage E)** zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal; Umwidmungen Nr. 1 bis 5/2006, 7/2006, 8/2006 und 10 bis 21/2006, lt. Kundmachung vom 19.10.2006, Zl. 031/1-21/2006 sowie Umwidmung Nr. 5/2003 lt. Kundmachung vom 10.10.2003, Zl. 0310/1-6/2003

Der Bürgermeister bringt alle vom Gemeinderat zu behandelnden Umwidmungsanträge zur Kenntnis und weist darauf hin, dass sämtliche Fachgutachten, Stellungnahmen und Einwendungen allen Gemeinderatsmitgliedern ausgefolgt wurden und als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen. Er informiert, dass jeweils die Umwidmungsverfahren nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 durchgeführt wurden. Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Widmungsänderungen mit Kundmachung vom 19. 10. 2006, Zl. 031/1-21/2006, sowie der Kundmachung vom 10.10. 2003, Zl. 0310/1-6/2003, öffentlich bekannt gemacht waren. In diesem Zusammenhang gibt er bekannt, dass die Widmungsbegehren Nr. 6/2006 und Nr. 9/2006 von den Antragstellern zurückgezogen wurden, weshalb darüber derzeit nicht zu entscheiden sei. Hinsichtlich des Widmungsvorhabens Nr. 21/2006 stellt er fest, dass auch dazu noch kein Beschluss möglich ist, weil einerseits die fachliche Stellungnahme der Abt. 20 im Vorprüfverfahren noch fehle und andererseits von Seiten der Antragstellerin keine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung vorliege.

Nach eingehender Beratung zu diesem Verhandlungsgegenstand und ausdrücklicher Kenntnisnahme und Abwägung aller vorliegenden planlichen Darstellungen, Fachgutachten, Stellungnahmen und Einwendungen stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Gemäß § 13 bis 16 K-GplG 1995 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal zu den Anträgen auf Widmungsänderungen lt. Kundmachung vom 19. 10. 2006, Zl. 031/1-21/2006, und Kundmachung vom 10. 10. 2003, Zl. 0310/1-6/2003, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. der Verordnung des Gemeinderates vom 11.5.2005, Zl. 031-2005:

Kundmachung Nr. 1/2006:
Dem Antrag des Widmungswerbers Gernot Oberhauser auf Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 271, 272, 274, 275/1, 265 und 270, jeweils KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von 2.920 m², von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
wird stattgegeben.
Begründung:
Bei der vorliegenden Widmungsänderung handelt es sich um eine Richtigstellung der Hofstellenabgrenzung.
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im erweiterten Streusiedlungsbereich der Ortschaft Glatschach und betrifft im Naturraum Anschlussflächen an die Baulichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstelle von vlg. Moser.
Im Rahmen der kürzlich durchgeführten Flächenwidmungsplanrevision wurde im Hofstellenbereich die Widmungskategorie "Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle" nicht umfassend ausgewiesen.
Diverse Baulichkeiten (Güllegrube und Fahrsiloanlage) wurden nicht berücksichtigt und sollen nun nutzungskonform in den derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan aufgenommen werden.
Die Widmungsänderung erfolgt im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzepts.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, wurde das Widmungsvorhaben im Zuge des Vorprüfungsverfahrens positiv beurteilt.

Von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht lt. Stellungnahme vom 9.1.2007, Zl. E/Fw/DeD-30 (2411-06) kein Einwand gegen die betreffende Widmungsänderung.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.
Kundmachung Nr. 2/2006:
Dem Antrag des Widmungswerbers Franz Obereder auf Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 258/8, 235/1 und 258/2, jeweils KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von 2.345 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
wird stattgegeben.
Begründung:
Bei der vorliegenden Widmungsänderung handelt es sich um eine Richtigstellung der Hofstellenabgrenzung.
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im erweiterten Streusiedlungsbereich der Ortschaft Glatschach und betrifft im Naturraum Anschlussflächen an die Baulichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstelle von vlg. Angermann.
Im Rahmen der kürzlich durchgeführten Flächenwidmungsplanrevision wurde im Hofstellenbereich die Widmungskategorie "Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle" nicht umfassend ausgewiesen.
Anlässlich der letzten Flächenwidmungsplanrevision wurde im betreffenden Bereich die Widmungskategorie "Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle" – laut Antrag des

Widmungswerbers - nicht ausreichend festgelegt, da die Errichtung eines Nebengebäudes für Geräte und Fahrzeuge beabsichtigt ist.
Die Widmungsänderung erfolgt im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzepts.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, wurde das Widmungsvorhaben im Zuge des Vorprüfungsverfahrens positiv beurteilt.

Von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht lt. Stellungnahme vom 9.1.2007, Zl. E/Fw/DeD-30 (2411-06) kein Einwand gegen die betreffende Widmungsänderung.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Kundmachung Nr. 3/2006:
Dem Antrag der Widmungswerber Hermann Diemling und Elisabeth Diemling auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 84/3, KG. Nörenach, im Ausmaß von 440 m² von *Bauland – Dorfgebiet* in
Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland
wird stattgegeben.
Begründung:
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Randbereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Nörenach und betrifft im Naturraum ein steil geneigtes Grundstück, dessen Bebauung nur mit erhöhten Aufwendungen möglich ist.
Die Widmungsänderung erfolgt im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzepts.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, wurde das Widmungsvorhaben im Zuge des Vorprüfungsverfahrens positiv beurteilt.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Kundmachung Nr. 4/2006:
Dem Antrag des Widmungswerbers Josef Lengfeldner auf Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 539 und 540/2, jeweils KG. Stein, im Gesamtausmaß von 460 m² von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen* in
Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
wird stattgegeben.
Begründung:
Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung des bisher zu knapp bemessenen Hofstellenbereiches für den landwirtschaftlichen Betrieb vlg. Schneider in Rassnig Nr. 1.
Im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens soll die Widmungskategorie "Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle" arrondiert werden, um dem Umwidmungswerber einen erweiterten Bebauungsspielraum zu ermöglichen.
Die Widmungsänderung erfolgt im Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzepts.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, wurde das Widmungsvorhaben im Zuge des Vorprüfungsverfahrens positiv beurteilt.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Kundmachung Nr. 5a/2006:

Dem Antrag der Widmungswerber Josef Lengfeldner und Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. auf Umwidmung des Grundstückes .71 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 588/1, jeweils KG. Stein, im Gesamtausmaß von 3.260 m² von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen* in
Grünland – Campingplatz
wird stattgegeben.
Begründung:
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südöstlichen Randbereich der Ortschaft Rassnig, in unmittelbarer Anbindung an das Bad-, Sport- und Campinggelände der Gemeinde.
Mit der Widmungsausweitung der Campingnutzung wird eine logische Nutzungsarrondierung erreicht, die als sinnvolle Weiterentwicklung der Campingnutzung darstellt.
Eine negative unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben.

Im örtlichen Entwicklungskonzept ist die Bestandsnutzung dargestellt.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Gemeindeplanung, hat das Widmungsvorhaben im Vorprüfungsverfahren unter der Auflage, dass zusätzliche Fachgutachten von der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Bezirksforstinspektion und des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 18, Schutzwasserwirtschaft, im Hinblick auf die Standortsicherheit einzuholen sind, positiv beurteilt.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat zum Widmungsvorhaben am 9.1.2007, unter Zl. E/FwDeD-30 (2411-06), folgende Stellungnahme abgegeben:
„Zu 5a/2006 und 5b/2006: Die bezeichneten Teilflächen der Grundparzellen befinden sich in der Gelben Gefahrenzone des Gießgrabens. Zum Zwecke der Errichtung von Stellplätzen wurde am 6.11.2006 eine Verhandlung gem. § 7 des Campingplatzgesetzes abgeführt und zum gesicherten Campingplatzbetrieb entsprechende technische Auflagen vorgeschlagen. Bei Einhaltung dieser Bedingungen kann daher einer Umwidmung in „Grünland-Campingplatz“ seitens der WLV zugestimmt werden.“

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8, Referat 13-Bezirksforstinspektion, wurde das Widmungsbegehren lt. Stellungnahme vom 22.11.2006, Zl. SP13-FLÄW-215/3/06, unter Hinweis auf den zur südlichen Waldfläche einzuhaltenden Sicherheitsabstand ebenfalls zustimmend begutachtet.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 18 – Wasserwirtschaft, Unterabt. Spittal, hat mit Gutachten vom 31. 1. 2007, Zl. 14/04/1/07-Jo/St, festgestellt, dass der geplanten Umwidmung des Grundstückes .71 sowie einer Teilfläche der Parzelle 588/1, KG. Stein, aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht dann zugestimmt werden kann, wenn das Geländeniveau der Widmungsfläche auf die HQ_{100}-Höhenlage angehoben wird.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Kundmachung Nr. 5b/2006:
Dem Antrag der Widmungswerberin Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. auf Umwidmung des Grundstückes 594/2, KG. Stein, im Ausmaß von 1.154 m², bisher *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 592/1, KG. Stein, im Ausmaß von 1.896 m², bisher *Grünland – Erholungsfläche – (Frei-) Bad* in
Grünland – Campingplatz
wird stattgegeben.

Begründung:
Die Widmungsänderung ist im Zusammenhang mit dem Widmungsvorhaben 5a/2006 zu sehen. Die umzuwidmende Fläche grenzt an das Erweiterungspotenzial des Campingplatzes an. Derzeit wird die Fläche als Liegewiese für das Freibad genutzt.
Mit der Widmungsausweitung der Campingnutzung wird eine logische Nutzungsarrondierung erreicht, die eine sinnvolle Weiterentwicklung der Campingnutzung ist.
Eine negative unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben.
Im örtlichen Entwicklungskonzept ist die Bestandsnutzung dargestellt.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Gemeindeplanung, hat das Widmungsvorhaben im Vorprüfungsverfahren unter der Auflage, dass zusätzliche Fachgutachten von der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Bezirksforstinspektion und des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 18, Schutzwasserwirtschaft, im Hinblick auf die Standortsicherheit einzuholen sind, positiv beurteilt.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat zum Widmungsvorhaben am 9.1.2007, unter Zl. E/FwDeD-30 (2411-06), folgende Stellungnahme abgegeben:
„Zu 5a/2006 und 5b/2006: Die bezeichneten Teilflächen der Grundparzellen befinden sich in der Gelben Gefahrenzone des Gießgrabens. Zum Zwecke der Errichtung von Stellplätzen wurde am 6.11.2006 eine Verhandlung gem. § 7 des Campingplatzgesetzes abgeführt und zum gesicherten Campingplatzbetrieb entsprechende technische Auflagen vorgeschlagen. Bei Einhaltung dieser Bedingungen kann daher einer Umwidmung in „Grünland-Campingplatz“ seitens der WLV zugestimmt werden.“

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8, Referat 13-Bezirksforstinspektion, wurde das Widmungsbegehren lt. Stellungnahme vom 22.11.2006, Zl. SP13-FLÄW-215/3/06, zustimmend begutachtet, wobei festgehalten wurde, dass das im Kataster als Wald ausgewiesene Grundstück 594/2, KG. Stein, seit über 20 Jahren unbestockt ist und daher faktisch keine Waldeigenschaft mehr aufweist.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 18 – Wasserwirtschaft, Unterabt. Spittal, hat mit Gutachten vom 31. 1. 2007, Zl. 14/04/1/07-Jo/St, festgestellt, dass der geplanten Umwidmung der Parzellen 592/1 und 594/2, KG. Stein, aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Kundmachung Nr. 7/2006:
Dem Antrag des Widmungswerbers Friedrich Stauder auf Umwidmung des Grundstückes 980/3, KG. Dellach, im Ausmaß von 1.312 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
wird stattgegeben.
Begründung:
Die Widmungsfläche liegt in der Nähe der Hofstelle Rietschach Nr. 1 vlg. Tonele. Da die Fläche unmittelbar an der öffentlichen Straße und an der projektierten Kanaltrasse liegt, sind durch diese Widmung keinerlei zusätzliche Aufschließungs- und künftige Infrastrukturmehrkosten zu erwarten. Der Ortsteil Oberrietschach zu dem diese Fläche gehört, bildet eine über einen großen Bereich verteilte Streusiedlung ohne festen Ortskern. Daher ist davon auszugehen, dass durch diese Widmung keine Verschlechterung im Hinblick auf eine Störung des Landschaftsbildes durch Zersiedelung eintreten wird.
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche bildet im Naturraum einen Verebnungsbereich, der von einer Gemeindestraße dreiseitig umschlossen wird, auf dem

die Errichtung eines Auszughauses geplant ist, das funktional den Baulichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstelle vlg. Tonele zugeordnet werden soll.
Ein Näherrücken an die Baulichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstelle würde - aufgrund der Steilheit des Geländes - eine größere Exponiertheit im Landschaftsbild bewirken und die geplante Abwasserentsorgung nur mit einer Pumpstation ermöglichen.
Die bereits bestehende Widmungskategorie "Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle" wird daher bis zur Umwidmungsfläche ausgedehnt.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Gemeindeplanung, hat das Widmungsvorhaben im Vorprüfungsverfahren unter der Auflage positiv beurteilt, dass die Widmung als „Grünland – Hofstelle“ erfolgt und mit der bestehenden Hofstellenwidmung verbunden ist.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Kundmachung Nr. 8/2006:
Dem Antrag der Widmungswerber Günther Wilhelmer und Sieglinde Wilhelmer auf Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 279/1 und 282/7, jeweils KG. Draßnitzdorf, im Gesamtausmaß von 1.605 m²von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland - Dorfgebiet
wird stattgegeben.
Begründung:
Die beabsichtigte Widmungsfläche 282/7, KG Draßnitzdorf, liegt am östlichen Rand der Ortschaft Schmelz. Der ebene südlich liegende Teil des Grundstückes ist im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Bauland Dorfgebiet“ gewidmet. Der nördliche Teil der Parzelle ist ein dzt. bewaldeter Hang. Die Parzelle Nr. 279/1, KG Draßnitzdorf, grenzt an diesen Hang an und ist ein zum Teil verebneter Bereich innerhalb der unverbauten Hangzone.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, wurde das Widmungsvorhaben im Vorprüfungsverfahren vorerst negativ beurteilt, wobei in der Stellungnahme vom 6.9.2006 jedoch darauf hingewiesen wurde, dass eine Umwidmung dann möglich wäre, wenn auf den westlichen Anschlussflächen eine parallele Bebauungszeile im Hangbereich vorgesehen wird, wie sie im westlich davon gelegenen Siedlungsgebiet bereits vorhanden ist.

Von der Gemeinde Dellach im Drautal und der Grundeigentümerin Hildegard Niedermüller wurde in der Folge unter Punkt 21/2006 der Vorprüfungsantrag für die Umwidmung der westlich an die Grundstücke Wilhelmer anschließenden Teilflächen aus den Grundstücken 282/2, 283, 156/1 und 285, KG. Draßnitzdorf, im Gesamtausmaß von 2.766 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland – Dorfgebiet gestellt. Dieses Widmungsvorhaben wurde ebenfalls am 19.10.2006 unter Pkt. 21/2006 kundgemacht.

Mit den Widmungswerbern Wilhelmer wurden Vereinbarungen nach § 22 K-GplG über die widmungsgemäße Verwendung der Baugrundstücke und über die Abgeltung von Aufschließungskosten geschlossen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8, Referat 13-Bezirksforstinspektion, wurde das Widmungsbegehren lt. Stellungnahme vom 22.11.2006, Zl. SP13-FLÄW-215/3/06, zustimmend begutachtet.

In der Stellungnahme vom 3.11.2006 hat die VERBUND – Austrian Power Grid AG auf die Einhaltung des 30 m Schutzbereiches der über das nordöstliche Eck des Grundstückes 279/1, KG. Draßnitzdorf, verlaufenden 110 kV-Hochspannungsleitung hingewiesen, welcher jedoch nicht jenen Teil des Grundstückes 279/1 betrifft, der die Widmungsfläche darstellt.

Darüber hinaus sind zu diesem Widmungsvorhaben keine weiteren Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht worden.

Kundmachung Nr. 10/2006:
Dem Antrag des Widmungswerbers Anton Forster auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 62, KG. Draßnitz, im Ausmaß von 1.400 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland - Dorfgebiet
wird stattgegeben.
Begründung:
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nordwestlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Suppersberg und betrifft im Naturraum eine leicht nach Südwesten geneigte Wiesenfläche, die unmittelbar an bereits gegebene Bebauungsstrukturen anbindet.
Der Widmungswerber ist auch Eigentümer des angrenzenden landw. Betriebes. Beabsichtigt ist die Errichtung eines der Landwirtschaft zugehörigen neuen Wohnhauses.
Das ÖEK der Gemeinde Dellach im Drautal ermöglicht im gegenständlichen Bereich eine Baulandarrondierung.
Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist aufgrund des unmittelbaren Siedlungsanschlusses nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der speziellen betrieblichen Situation - das neue Haus soll Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes bleiben - ist eine Ausdehnung der Baulandwidmung gerechtfertigt.

Da nach der im Vorprüfungsverfahren ergangenen raumplanerischen Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes sicherzustellen ist, wurde darüber gemäß § 22 K-GplG eine Vereinbarung mit dem Widmungswerber geschlossen und vom Gemeinderat in der Sitzung am 31. 1. 2007 genehmigt.

Im Übrigen wurde der Widmungsantrag im Vorprüfungsverfahren von der Abt. 20 – Gemeindeplanung zustimmend begutachtet.

Weitere Einwendungen oder Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungsbegehren nicht vor.

Kundmachung Nr. 11/2006:
Dem von der Gemeinde Dellach im Drautal von Amts wegen eingebrachten Antrag auf Umwidmung des Grundstückes 509/2, KG. Nörenach, und einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 510, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von 3.034 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland – Sondergebiet - Heilklimastollen
wird stattgegeben.
Begründung:
Die Gemeinde Dellach im Drautal beabsichtigt die bestehende, stillgelegte Stollenanlage als Heilklimastollen zu nutzen. Für die Umnutzung des Stollens sind betriebsnotwendige bauliche Anlagen und Bauobjekte vor Ort notwendig. Hierfür sind die raumordnerischen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die zu widmende Fläche liegt im nördlichen Anschluss an das Siedlungsgebiet Holztratten im Hangbereich. Die Widmungsfläche grenzt an bebautes Bauland - Dorfgebiet.

Das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde trifft für den gegenständlichen Bereich keine dezidierten Aussagen, weshalb diesbezüglich kein Widerspruch gegeben ist.
Es liegt im Interesse der Gemeinde alle möglichen wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale zu nutzen, wobei der Heilklimastollen eine positive wirtschaftliche Entfaltung in Richtung Gesundheitstourismus verspricht. Eine negative Beeinträchtigung des Landschafts - und Ortsbildes ist aufgrund der örtlichen Lage im Siedlungsverband nicht zu erwarten.

Von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, wurde das Widmungsvorhaben im Vorprüfungsverfahren positiv bewertet.

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8, Referat 13-Bezirksforstinspektion, wurde das Widmungsbegehren lt. Stellungnahme vom 22.11.2006, Zl. SP13-FLÄW-215/3/06, zustimmend begutachtet.

Weitere Einwendungen oder Stellungnahmen liegen zum Widmungsbegehren nicht vor.

Kundmachung Nr. 12/2006:
Dem Antrag der Widmungswerber Gemeinde Dellach im Drautal und Johann Schader auf Umwidmung der Grundstücke Nr. 103 und Nr. 110, jeweils KG. Draßnitzdorf, im Gesamtausmaß von 1.928 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland – Gewerbegebiet
wird stattgegeben.
Begründung:
Bei der Umwidmungsfläche handelt es sich um eine geringfügige Bauland - Gewerbegebiets-Arrondierung im Osten des bestehenden Gewerbegebietes. Nutzungskonflikte bzw. Probleme mit dem Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Die den Umwidmungsantrag betreffenden Grundstücke befinden sich im östlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen des Gemeindehauptortes Dellach und betreffen im Naturraum ebene Grundstücksflächen.
Mit der Widmungsänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, um eine lokale Gewerbezone geringfügig nach Osten erweitern zu können.
Die Umwidmung erfolgt im Einklang mit dem örtlichen Entwicklungskonzept, das im gegenständlichen Bereich keine Siedlungsaußengrenze festlegt.

Im Vorprüfungsverfahren wurde der Widmungspunkt vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, unter der Auflage positiv beurteilt, dass zustimmende Fachgutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bezirksforstinspektion vorliegen.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat mit ihrer Stellungnahme vom 9.1.2007, Zl. E/FwDeD-30 (2411-06) festgestellt, dass die Widmungsflächen in der Gelben Gefahrenzone des Draßnitzbaches liegen, dass jedoch kein Einwand gegen die Widmungsänderung besteht, soferne die WLV im Falle einer Bebauung zur Bauverhandlung zugezogen wird.

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8, Referat 13-Bezirksforstinspektion, wurde das Widmungsbegehren lt. Stellungnahme vom 22.11.2006, Zl. SP13-FLÄW-215/3/06, zustimmend begutachtet, wobei darauf hingewiesen wurde, dass ein Teil der Widmungsfläche eine Waldfläche darstellt, für die eine Rodungsbewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen ist.

Weitere Einwendungen oder Stellungnahmen liegen zum Widmungsbegehren nicht vor.

Kundmachung Nr. 13/2006:
Dem Antrag der Widmungswerberin Gemeinde Dellach im Drautal auf Umwidmung des Grundstückes 109, KG. Draßnitzdorf, im Ausmaß von 63 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland – Gewerbegebiet
wird stattgegeben.
Begründung:
Dieser Umwidmungspunkt steht im Zusammenhang mit dem Punkt 12/2006.
Bei der Umwidmungsfläche handelt es sich um eine geringfügige Bauland - Gewerbegebiets-Arrondierung im Osten des bestehenden Gewerbegebietes. Nutzungskonflikte bzw. Probleme mit dem Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Das den Umwidmungsantrag betreffende Grundstück befindet sich im östlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen des Gemeindehauptortes Dellach/Drau und betrifft im Naturraum eine ebene Grundstücksfläche.
Mit der Widmungsänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, um eine lokale Gewerbezone geringfügig nach Osten erweitern zu können.
Die Umwidmung erfolgt im Einklang mit dem örtlichen Entwicklungskonzept, das im gegenständlichen Bereich keine Siedlungsaußengrenze festlegt.

Im Vorprüfungsverfahren wurde der Widmungspunkt vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, unter der Auflage positiv beurteilt, dass zustimmende Fachgutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bezirksforstinspektion vorliegen.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat mit ihrer Stellungnahme vom 9.1.2007, Zl. E/FwDeD-30 (2411-06), festgestellt, dass die Widmungsflächen in der Gelben Gefahrenzone des Draßnitzbaches liegen, dass jedoch kein Einwand gegen die Widmungsänderung besteht, soferne die WLV im Falle einer Bebauung zur Bauverhandlung zugezogen wird.

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8, Referat 13-Bezirksforstinspektion, wurde zum Widmungsbegehren lt. Gutachten vom 22.11.2006, Zl. SP13-FLÄW-215/3/06 festgestellt, dass durch die geplante Umwidmung weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden, weshalb keine Aussage dazu getroffen werde.

Weitere Einwendungen oder Stellungnahmen liegen zum Widmungsbegehren nicht vor.

Kundmachung Nr. 14/2006:
Dem von der Gemeinde Dellach im Drautal von Amts wegen eingebrachten Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 228/1 und 229, jeweils KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von 1.000 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland – Dorfgebiet
wird stattgegeben.
Begründung:
Die gegenständliche Widmung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.12.1980 festgelegt und mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 6.4.1981, Zl. Ro-13/4/81, genehmigt. Eine Rückwidmung für diese Fläche erfolgte nicht. Die Aufnahme der Widmung in den neu erstellten Flächenwidmungsplan ist irrtümlich unterblieben. Es handelt sich also um einen Fehler der planlichen Darstellung, der von Amts wegen zu korrigieren ist.
Eine Kopie des Bescheides vom 6.4.1981 liegt diesem Beschluss als integrierender Bestandteil bei.

Im Vorprüfungsverfahren wurde das Widmungsvorhaben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, positiv beurteilt und gleichzeitig die Abwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 16 K-GplG festgelegt.

Die Einwendung des Herrn Franz Obereder gegen das Widmungsvorhaben hinsichtlich eines durch diese Widmungsänderung möglicherweise entstehenden Nutzungskonfliktes zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnbebauung wird mit folgender Begründung abgelehnt:
Gemäß § 3 Abs. 4 des K-GplG 1995 ist die Widmungskategorie Bauland – Dorfgebiet vornehmlich für jene Grundflächen festzulegen, die für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt sind sowie (§ 3 Abs. 4a K-GplG 1995) im übrigen auch für Wohngebäude die der Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes dienen. Das Gemeindeplanungsgesetz sieht für diese Widmungskategorie also ausdrücklich beide Nutzungsarten vor, weshalb ein Nutzungskonflikt nicht gegeben ist.

Anderweitige Einwendungen oder Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungsbegehren nicht vor.

Kundmachung Nr. 15/2006:
Dem Antrag des Widmungswerbers Hermann Kahn auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 673/2, KG. Draßnitz, im Ausmaß von 490 m² von *Grünland – Almhütte* in
Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung: Freizeitwohnsitz
wird stattgegeben.
Begründung:
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befinden sich im Bereich der sogenannten Glatschalm.
Im Rahmen der letzten Flächenwidmungsplanrevision wurden im betreffenden Bereich drei punktuelle Widmungen der Widmungskategorie "Grünland-Almhütte" festgelegt, um Bauwerbern die Errichtung von Freizeitwohnsitzen zu ermöglichen.
Nach Einreichung eines Bauverfahrens wurde seitens des Bausachverständigen der BH Spittal/Drau eine Anfrage an die Abteilung 3 - Gemeinden - Raumordnungsrecht gerichtet, ob bei dem Vorhaben die Widmungskonformität gegeben ist.
Mit Schreiben vom 12.04.2006, Zahl: 3Ro-ALLG-161/11-2006, wurde seitens der Raumordnungsrechtsabteilung festgestellt, dass eine Widmungskonformität nur dann vorliegt, wenn das geplante Objekt im Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Verwendung genutzt wird.
Von der Gemeinde wird daher eine Überführung der derzeit festgelegten spezifischen Grünlandwidmungen in die Widmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung - Sonstiger Freizeitwohnsitz" angestrebt, um die Widmungskonformität mit dem Vorhaben zu erreichen.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, hat im Zuge des Vorprüfverfahrens festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand besteht, da die Widmungsfestlegung im Bereich von bereits bestehenden Siedlungsstrukturen situiert ist und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht gegeben sind.

Weitere Einwendungen oder Fachgutachten liegen zu diesem Widmungsantrag nicht vor.

Kundmachung Nr. 16/2006:
Dem Antrag der Widmungswerber DI. Ursula Kahn und Hannes Kahn auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 643/6, KG. Draßnitz, im Ausmaß von 350 m² von *Grünland – Almhütte* in
Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung: Freizeitwohnsitz

wird stattgegeben.
Begründung:
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befinden sich im Bereich der sogenannten Suppalm.
Im Rahmen der letzten Flächenwidmungsplanrevision wurden im gegenständlichen Bereich drei punktuelle Widmungen der Widmungskategorie "Grünland-Almhütte" festgelegt, um Bauwerbern die Errichtung von Freizeitwohnsitzen zu ermöglichen.
Nach Einreichung eines Bauverfahrens wurde seitens des Bausachverständigen der BH Spittal/Drau eine Anfrage an die Abteilung 3 - Gemeinden - Raumordnungsrecht gerichtet, ob bei dem Vorhaben die Widmungskonformität gegeben ist.
Mit Schreiben vom 12.04.2006, Zahl: 3Ro-ALLG-161/11-2006, wurde seitens der Raumordnungsrechtsabteilung festgestellt, dass eine Widmungskonformität nur dann vorliegt, wenn das geplante Objekt im Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Verwendung genutzt wird.
Von der Gemeinde wird daher eine Überführung der derzeit festgelegten spezifischen Grünlandwidmungen in die Widmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung - Sonstiger Freizeitwohnsitz" angestrebt, um die Widmungskonformität mit dem Vorhaben zu erreichen.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, hat im Zuge des Vorprüfverfahrens festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand besteht, da die Widmungsfestlegung im Bereich von bereits bestehenden Siedlungsstrukturen situiert ist und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht gegeben sind.

Weitere Einwendungen oder Fachgutachten liegen zu diesem Widmungsantrag nicht vor.

Kundmachung Nr. 17/2006:
Dem Antrag des Widmungswerbers Franz Thalmann auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 643/5, KG. Draßnitz, im Ausmaß von 780 m² von *Grünland – Almhütte* in
Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung: Freizeitwohnsitz
wird stattgegeben.
Begründung:
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befinden sich im Bereich der sogenannten Suppalm.
Im Rahmen der letzten Flächenwidmungsplanrevision wurden in diesem Bereich drei punktuelle Widmungen der Widmungskategorie "Grünland-Almhütte" festgelegt, um Bauwerbern die Errichtung von Freizeitwohnsitzen zu ermöglichen.
Nach Einreichung eines Bauverfahrens wurde seitens des Bausachverständigen der BH Spittal/Drau eine Anfrage an die Abteilung 3 - Gemeinden - Raumordnungsrecht gerichtet, ob bei dem Vorhaben die Widmungskonformität gegeben ist.
Mit Schreiben vom 12.04.2006, Zahl: 3Ro-ALLG-161/11-2006, wurde seitens der Raumordnungsrechtsabteilung festgestellt, dass eine Widmungskonformität nur dann vorliegt, wenn das geplante Objekt im Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Verwendung genutzt wird.
Von der Gemeinde wird daher eine Überführung der derzeit festgelegten spezifischen Grünlandwidmungen in die Widmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet - Sonderwidmung - Sonstiger Freizeitwohnsitz" angestrebt, um die Widmungskonformität mit dem Vorhaben zu erreichen.
Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, hat im Zuge des Vorprüfverfahrens festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand besteht, da die Widmungsfestlegung im Bereich von bereits bestehenden Siedlungsstrukturen situiert ist und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht gegeben sind.

Weitere Einwendungen oder Fachgutachten liegen zu diesem Widmungsantrag nicht vor.

Kundmachung Nr. 18/2006:
Dem Antrag des Widmungswerberin Ingrid Sommer auf Umwidmung des Grundstückes 435/2, KG. Dellach, im Ausmaß von 2.113 m² von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland – Wohngebiet
wird stattgegeben.
Begründung:
Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im östlichen Bereich der Siedlungsstrukturen des Gemeindehauptortes Dellach und betrifft im Naturraum ein als "Wald" kategorisiertes Grundstück, das unmittelbar an gewidmetes und bebautes Bauland anbindet.
Bei der Umwidmung handelt es sich strukturell um eine Siedlungsarrondierung an einer bestehenden Erschließungsstraße. Unwirtschaftliche zusätzliche Aufwendungen für die Infrastruktureinrichtungen sind nicht gegeben. Durch die organische Entwicklung des Siedlungsbereiches werden keine unzumutbaren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Das ÖEK der Gemeinde legt im betreffenden Bereich keine Siedlungsaußengrenze fest.

Im Vorprüfungsverfahren wurde der Widmungspunkt vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, insoferne positiv beurteilt, als ein zustimmendes Fachgutachten der Bezirksforstinspektion vorliegt und mit der Antragstellerin eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung des beantragten Baulandes geschlossen wird..

Mit der Widmungswerberin wurde daher eine Vereinbarung nach § 22 K-GplG 1995 über die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes abgeschlossen, welche vom Gemeinderat in der Sitzung am 31. 1. 2007 genehmigt wurde.

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8, Referat 13-Bezirksforstinspektion, wurde das Widmungsbegehren lt. Gutachten vom 22.11.2006, Zl. SP13-FLÄW-215/3/06 unter der Voraussetzung zustimmend begutachtet, dass im Falle einer Bebauung ein entsprechender Sicherheitsabstand Wald zu Objekt eingehalten oder mit dem Grundstücksanrainer eine Vereinbarung zur Regelung dieses Umstandes getroffen wird.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat mit ihrer Stellungnahme vom 9.1.2007, Zl. E/FwDeD-30 (2411-06), festgestellt, dass die Widmungsflächen in der Gelben Gefahrenzone des Draßnitzbaches liegen, dass jedoch kein Einwand gegen die Widmungsänderung besteht, soferne die WLV im Falle einer Bebauung zur Bauverhandlung zugezogen wird.

Weitere Einwendungen oder Fachgutachten liegen zu diesem Widmungsantrag nicht vor.

Kundmachung Nr. 19/2006:
Dem Antrag der Widmungswerber Gemeinde Dellach im Drautal, Forian Oberguggenberger und Mathäus Oberguggenberger auf Umwidmung der Grundstücke 105/3, 105/4, 105/1 und 105/2, jeweils KG. Draßnitzdorf, im Gesamtausmaß von 2.610 m² von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland – Gewerbegebiet
wird stattgegeben.
Begründung:

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im östlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen des Gemeindehauptortes Dellach und betrifft als "Wald" kategorisierte Parzellen, die im Naturraum bestockt sind.
Strukturell grenzt die gegenständliche Grundstücksfläche unmittelbar an eine lokale Gewerbezone an.
Das ÖEK der Gemeinde grenzt die bestehende Gewerbezone nicht ein.

Im Vorprüfungsverfahren wurde der Widmungspunkt vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, unter der Auflage positiv beurteilt, dass ein zustimmendes Fachgutachten der Bezirksforstinspektion vorliegt

Von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8, Referat 13-Bezirksforstinspektion, wurde das Widmungsbegehren lt. Stellungnahme vom 22.11.2006, Zl. SP13-FLÄW-215/3/06 unter der Voraussetzung zustimmend begutachtet, dass im Falle einer Bebauung ein entsprechender Sicherheitsabstand Wald zu Objekt nach Osten hin eingehalten wird.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat mit ihrer Stellungnahme vom 9.1.2007, Zl. E/FwDeD-30 (2411-06), festgestellt, dass die Widmungsflächen in der Gelben Gefahrenzone des Draßnitzbaches liegen, dass jedoch kein Einwand gegen die Widmungsänderung besteht, soferne die WLV im Falle einer Bebauung zur Bauverhandlung zugezogen wird.

Darüberhinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine weiteren Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Kundmachung Nr. 20/2006:
Dem Antrag der Widmungswerberin Elfriede Pirker auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 778, KG. Dellach, im Ausmaß von 155 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland - Dorfgebiet
wird stattgegeben.
Begründung:
Es handelt sich um eine unwesentliche Erweiterung einer bestehenden Baulandwidmung. Die Widmungswerberin plant die Sanierung des bestehenden Wohnhauses, verbunden mit einer geringfügigen Vergrößerung des Objektes in Richtung Süden. Dies ist jedoch derzeit nicht möglich, da die bestehende Widmung direkt mit den Gebäudeumrissen abschließt.

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im erweiterten nördlichen Bereich der Siedlungsstrukturen des Gemeindehauptortes Dellach und betrifft im Naturraum eine geringfügige Anschlussfläche an ein Bestandsobjekt, das teilweise mit einer Terrasse bebaut ist.

Die Widmungsänderung steht nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, wurde das Widmungsvorhaben im Zuge des Vorprüfungsverfahrens positiv beurteilt.

Von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht lt. Stellungnahme vom 9.1.2007, Zl. E/Fw/DeD-30 (2411-06) kein Einwand gegen die betreffende Widmungsänderung.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Kundmachung Nr. 5/2003:
Dem Antrag der Widmungswerberin Nikolete Olsacher (amtswegiger Antrag) auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 433/4, KG. Stein, im Ausmaß von 150 m² von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in
Bauland - Dorfgebiet
wird stattgegeben.
Begründung:
Die den Umwidmungsantrag betreffende Fläche befindet sich in der Ortschaft Stein, in unmittelbarer Anbindung an ein als Bauland-Dorfgebiet gewidmetes und bebautes Einzelobjekt, dem zwei geringfügige Baulanderweiterungen für die Errichtung einer Terrasse und eines Zubaues angefügt werden sollen.
Das OEK der Gemeinde Dellach im Drautal trifft für den diesen Bereich keine konkrete Entwicklungsaussage. Das Widmungsbegehren steht jedoch nicht im Gegensatz zu den generellen Zielsetzungen des OEK's.

Aus raumplanerischer Sicht wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, im Zuge des Vorprüfungsverfahrens kein Einwand gegen diese Widmungsänderung erhoben.

Von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde mit Stellungnahme vom 17.11.2003, Zl. SP13-FLÄW-65/3/03, festgestellt, dass sich die Fläche im Randbereich der Roten Gefahrenzone des Gießgrabens befindet und eine Zustimmung zur Widmungsänderung erst nach Errichtung eines Schutzdammes mit anschließender Beurteilung durch die WLV gegeben kann. Mit Stellungnahme vom 10. 8. 2006 hat DI. Ferlan von der Wildbach- und Lawinenverbauung ausgeführt, dass durch die Dammschüttung im östlichen Bereich des Grundstückes 433/4, KG. Stein, bzw. auf der anschließenden Fläche aus Grundstück 433/1, KG. Stein, eine Vergrößerung der Sicherheit für das bestehende Wohnhaus im Ereignisfalle bewirkt werden konnte, weshalb von Seiten der WLV einer Punktwidmung für das Wohnhaus samt Anbauten zugestimmt werden kann.

Weitere Einwendungen oder Stellungnahmen wurden zu diesem Widmungsbegehren nicht eingebracht.

Alle Umwidmungsanträge – über die jeweils eine separate Abstimmung erfolgte – wurden vom Gemeinderat einstimmig angenommen und beschlossen.

•

Der Vorsitzende Bürgermeister DI. Ambros Wernisch bedankt sich bei den Gemeindemandataren für die rege Diskussionsbeteiligung und schließt um 21.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
……	……	……..	……
Bgmst.Di.Ambros Wernisch	GR. Harald Prantner	GR. Anton Obernosterer	Josef Duregger, AL

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister DI. Ambros Wernisch berichtet über das Bedarfszuweisungsgespräch mit LR Rohr, bei dem mit einer BZ-Zusage von € 356.000,- für 2007 ein zufrieden stellendes Ergebnis für die Gemeinde erzielt werden konnte.

Bgmst. DI. Wernisch informiert über den Stand des Entscheidungs- und Beschaffungsprozesses für den Ankauf eines Feuerwehr-Rettungshubsteigers im Abschnitt Oberes Drautal.

Weiters berichtet Bgmst. DI. Wernisch, dass der Nachprüfungsantrag beim UVS gegen die Zuschlagsentscheidung im Vergabeverfahren für die Kläranlagen zurückgezogen wurde, womit die Zuschlagserteilung an die Firma WTE nunmehr durchgeführt und die rasche Abwicklung des Wasserrechtsverfahrens in Angriff genommen werden kann.

Vizebgmst. Pirker erkundigt sich, ob es eine Erledigung zum seinerzeitigen Antrag der Gemeinde auf Einrichtung einer Altersbetreuung in Form von „betreutem Wohnen“ gäbe, wozu Vizebgmst. Egger erklärt, dass dieser Antrag aus Kostengründen abgelehnt wurde.

Vizebgmst. Pirker berichtet, dass er ein Gespräch mit dem für Naturschutz zuständigen LR DI. Scheuch über die Bereitstellung und Ablöse von Ersatzflächen für die B-100-Umfahrung geführt habe. LR Scheuch habe ihm vorgeschlagen, die in Frage kommenden Flächen als Gesprächsgrundlage für den Termin mit LHStv. Dörfler am 13. 2. 2007 zu erfassen, worauf Bgmst. DI. Wernisch den Vizebürgermeister ersucht, die ihm bekannten und für einen Kauf oder Tausch in Betracht kommenden Ersatzgrundstücke der Gemeinde mitzuteilen, damit eine entsprechende Beratungsgrundlage vorbereitet werden könne.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 21.15 Uhr.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
.....	.....	.....	.....
Bgmst.Di.Ambros Wernisch	GR. Harald Prantner	GR. Anton Obernosterer	Josef Duregger, AL